

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung III/1 - Energie-Rechtsangelegenheiten  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900 DW | F 0590 900269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Ergeht per Mail:  
[post.iii1@bmwfw.gv.at](mailto:post.iii1@bmwfw.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFW-551.950/0003-III/1/2017	Up/034/VG/DK MMag. Verena Gartner	3451	5.4.2017

## Vorschlag der Europäischen Kommission: Review der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (Verordnung (EG) Nr. 714/2009) und Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (Richtlinie 2009/72/EG) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung der Vorschläge zur Review der Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (Verordnung (EG) Nr. 714/2009) und Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (Richtlinie 2009/72/EG) und nimmt wie folgt Stellung:

### I. ALLGEMEINES

Seit der Verabschiedung des Dritten Binnenmarktpakets im Jahr 2009 haben sich die Voraussetzungen im europäischen Strombinnenmarkt deutlich geändert. Dazu zählen etwa der zunehmende grenzüberschreitende Handel, die höhere Liquidität der Märkte und ein intensiverer Wettbewerb. Auch die Digitalisierung nimmt - insbesondere bei der Integration erneuerbarer Energieträger - einen immer höheren Stellenwert ein. Die neuen Technologien eröffnen neue Möglichkeiten und verstärken damit die gegenseitige Abhängigkeit der Mitgliedstaaten.

Die WKÖ begrüßt, dass im Rahmen des Pakets „Clean Energy for All Europeans“ die Rahmenbedingungen für einen europäischen Energiebinnenmarkt überarbeitet werden. Ein reger grenzüberschreitender Handel und sinkende Kosten müssen das Ziel sein. Positiv bewertet wird deshalb das grundsätzliche Bestreben, überarbeitete Marktregeln zu schaffen, wodurch intensivere, grenzüberschreitende Kooperationen im Strombereich angestrebt und eine bessere Marktintegration der erneuerbaren Energieträger gewährleistet werden soll. In diesem Zusammenhang ist die deutsch-österreichische Strompreiszone als Best-Practice Beispiel eines integrierten, uneingeschränkten Strombinnenmarkts zu nennen, den es aufrechtzuerhalten gilt.

Die WKÖ lehnt künstliche Eingriffe in den Markt, Marktverzerrungen und Kapazitätsmechanismen ab. Es braucht einen funktionierenden europäischen Markt anstatt 28 nationale Ansätze. Wir begrüßen deshalb das Ziel, dass nationale Eingriffe nicht zum Vorteil einer nationalen Produktionskapazität verwendet werden, sondern für die grenzüberschreitende Erzeugung oder als Demand-Response Einsatz finden. Der Ansatz der Kommission in Richtung verstärkter grenzüberschreitender Handel, mehr Kooperation und Vermeidung unabgestimmter Kapazitätsmärkte ist ein erster wichtiger Schritt.

Vorrangiges Ziel der Weiterentwicklung des Strommarktes muss auch sein, die Kräfte des Marktes zu aktivieren. Dafür sind neue Marktmodelle und Marktrollen zu ermöglichen. Ein „Level Playing Field“ für alle auf dem Markt tätigen Akteure ist dabei von entscheidender Bedeutung. Alle bestehenden und neuen Marktakteure müssen sich unter angemessenen Rahmenbedingungen am Markt behaupten. Eine ungerechtfertigte Bevorzugung bestimmter Marktteilnehmer wird abgelehnt. Wir fordern faire Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen im Strombinnenmarkt. Klarheit, Verständlichkeit und Transparenz sind für alle Kunden zu gewährleisten.

## **II. ZU DEN EINZLENE KAPITELN**

### **ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT-RICHTLINIE**

#### **Zu Art 2 - Begriffsbestimmungen**

Art 2 Abs 6 „aktiver Kunde“: Dieser Begriff wurde aus dem englischen Wort „Prosumer“ übersetzt. Auch im deutschen Sprachraum wird dieser Begriff verwendet. Um Missverständnisse in Bezug auf „Kunde“ zu vermeiden, könnte auch in dieser Sprachfassung das englische Wort genannt werden.

#### **Zu Art 10 - Grundlegende vertragliche Rechte**

Grundsätzlich sind bei Stromlieferverträgen - so wie in allen anderen Dienstleistungsbereichen - die Verbraucherschutzvorschriften anzuwenden. Bei der Festlegung zusätzlicher Bestimmungen (zB Art 10 Abs 2 lit a) ist auf Verhältnismäßigkeit zu achten und diese Branche nicht überbordenden Verpflichtungen zu unterziehen.

Im Detail sind jedenfalls Klarstellungen im Hinblick auf die Bestimmungen in Abs 2 lit b (Recht auf Vertragsauflösung im Fall von Änderungen der Vertragsbedingungen) und Abs 2 lit i (Unterrichtung und Angebot von Alternativen zur Abschaltung des Stroms) erforderlich.

Der gegenständliche Vorschlag in Abs 2 lit b unterscheidet unzureichend zwischen Änderungen der Vertragsbedingungen aufgrund von geänderten Steuern und Abgaben oder Preisänderungen aufgrund von Anpassungen des Energiepreises selbst. Das Recht auf Vertragsauflösung ist jedoch nur im zweiten Fall sachgerecht einzuräumen, da etwaige Mehr- oder Minderbelastungen des Gesamtpreises durch Steuern und Abgaben außerhalb des Entscheidungs- und Verantwortungsbereichs der Lieferanten liegen.

#### **Zu Art 11 - Anspruch auf Verträge mit dynamischen Stromtarifen**

Die Richtlinie sieht vor, dass jeder Lieferant einen flexiblen Energiepreis anzubieten hat, d.h. einen Energieversorgungsvertrag, dessen Preis an den Kassa- oder Day-Ahead-Markt gekoppelt ist. Die Regelung möchte sicherstellen, dass alle Kunden Zugang zu Energielieferverträgen haben, mit denen sie direkt auf die Preisschwankungen am Großhandelsmarkt reagieren können. Die Maßnahme ist in diesem Zusammenhang auch als Gegengewicht zur Pauschalierung von Energielieferverträgen zu sehen.

Der Aufwand, der mit dem Anbieten eines solchen Tarifs verbunden ist, ist allerdings für manche (insbes. kleinere) Versorger erheblich und könnte sich als Markteintrittsbarriere entpuppen. Es gibt außerdem keine Hinweise darauf, dass die Nachfrage nach derartigen Produkten signifikant wäre (vgl. Schweden, wo es solche Verträge bereits seit einiger Zeit gibt).

Eine zwingende Einführung flexibler Tarife durch jeden einzelnen Versorger wird allerdings abgelehnt. Wir sprechen uns ebenso gegen Flat-Rates bei Energiepreisen aus. Um einer Pauschalabrechnung der verbrauchten Energie entgegenzuwirken, könnten zB jene Lieferanten, die eine Pauschale anbieten möchten, gleichzeitig zum Anbieten einer flexiblen Alternative verpflichtet werden. Grundsätzlich sollte dem Markt ausreichend Freiheit geboten werden, um die relevanten Produkte selbst hervorzubringen. Die Idee einen Anspruch auf dynamische Stromtarife zu erhalten positiv.

### **Zu Art 13 - Vertrag mit einem Aggregator**

Neue Geschäftsmodelle und somit auch neue Marktteilnehmer sind in einem sich verändernden Strommarkt grundsätzlich zu begrüßen. Es könnten damit Freiräume geschaffen werden, die dem Gesamtsystem dienlich sind. Transparente und faire Wettbewerbsregeln müssen in diesem Zusammenhang allerdings für alle Marktteilnehmer gleichermaßen gelten. Aggregatoren müssen sich wie Energieversorger am Markt behaupten und dem Wettbewerb stellen - es muss ein „Level Playing Field“ für alle Akteure gegeben sein. Eine überzogene Bevorzugung einzelner Marktteilnehmer bzw. Diskriminierung wird abgelehnt. Auf nationaler Ebene sollte aber genügend Spielraum zur Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten bestehen.

Art 2 Abs 14 (Begriffsbestimmungen) ist entsprechend der endgültigen Ausgestaltung von Art 13 anzupassen.

### **Zu Art 14 - Vergleichsinstrumente (in Verbindung mit Anhang I)**

Die Richtlinie fordert die Verfügbarkeit wenigstens eines Vergleichsportals pro Mitgliedsstaat, mithilfe dessen Energiekonsumenten die angebotenen Verträge vergleichen können. Portale müssen die festgelegten Kriterien erfüllen und sind von einer unabhängigen Stelle zu zertifizieren.

Verfügbarkeit und Zertifizierung von Vergleichsportalen erhöhen Transparenz und einfache Handhabung für Verbraucher und sind daher zu begrüßen. In transparenten Preisvergleichstools muss gewährleistet sein, dass die Gesamtpreise korrekt dargestellt werden (inkl. Servicegebühren u.ä.). Zudem sollte festgelegt werden, dass das Vergleichstool inkludierte Dienstleistungen darstellen muss.

#### Änderungsvorschlag zu Anhang I:

*“The tools established in accordance with Article 14 shall: [...]*

*(c) set out clear, objective criteria on which the comparison will be based, displaying included services [...]”*

### **Zu Art 16 - Lokale Energiegemeinschaften**

Mit der Schaffung der lokalen Energiegemeinschaften soll dem Trend zur Klein- und Kleinstenerzeugung zur Eigenversorgung auf der Verteilerebene Rechnung getragen bzw. soll diese erleichtert werden. Wir begrüßen auch hier die Schaffung von Freiräumen. Das im Paket vorgeschlagene Modell integriert allerdings Erzeugung/Verbrauch und Transport der Energie innerhalb der lokalen Energiegemeinschaft und wirft dadurch Fragen auf, die bereits mit der Abgrenzung der lokalen Energiegemeinschaften beginnen (zB fehlt eine Größenbe-

schränkung bzw. eine eindeutige geographisch-lokale Abgrenzung, wodurch sich ein potenziell sehr weiter Anwendungsbereich ergibt). Ohne Beantwortung dieser Grundfragen ist eine abschließende Beurteilung der diesbezüglichen Vorschläge der EU-Kommission schwer möglich.

Unter anderem scheinen Klarstellungen zu folgenden Punkten notwendig:

- Die Möglichkeit für Endkunden, sich einer lokalen Energiegemeinschaft anzuschließen (und nur noch über das von dieser Gemeinschaft betriebene Netz versorgt zu werden), aber auch jederzeit wieder auszusteigen, birgt angesichts der Anschlusspflicht der Netzbetreiber die Gefahr einer ökonomisch ineffizienten Verdopplung der Stromleitungsinfrastruktur.
- Absentieren sich mehr und mehr Endkunden über derartige Energiegemeinschaften vom gesamtgesellschaftlich angelegten Netz, so verteilen sich die Kosten der bereits errichteten und vorhandenen Netzinfrastruktur auf immer weniger verbleibende Kunden, die sich immer stärker wachsenden Kosten gegenübersehen.
- Ein Ausklammern aus dem Regulierungssystem führt für die Mitglieder der lokalen Energiegemeinschaften zugleich zum Verlust des Schutzes, den ihnen das System bietet (zB zur Versorgungssicherheit, zur Qualität der Energieversorgung, zu allgemeinen Rechten von Energiekonsumenten in Europa).

Der Zusammenschluss zu kleinen wertegetriebenen Gruppen führt so zu einer Entsolidarisierung von der breiten Gesellschaft und zugleich zu einem (unbewussten) Verzicht auf grundlegende Verbraucherrechte. Wir stehen dem vorgeschlagenen Modell daher skeptisch gegenüber und würden eine alternative Herangehensweise zur Erleichterung lokaler Eigenenerzeugung begrüßen.

Wir sind der Ansicht, dass lokale Energiegemeinschaften nur dann Netze besitzen und betreiben dürfen, wenn diese auch Verteilernetz- und/oder Übertragungsnetzbetreiber sind. Selbstverständlich müssen die Kosten dieser Netze dann auch im regulatorischen Regelwerk abgebildet werden. Der Aufbau von Netz-Parallelstrukturen muss vermieden werden.

Jedenfalls erforderlich ist die Sicherstellung eines „Level Playing Field“ - jegliche Form der Begünstigung bzw. Ausnahme von Verpflichtungen für lokale Energiegemeinschaften ist abzulehnen. Ungleiche Voraussetzungen im Wettbewerb schaden letztendlich der Wettbewerbsintensität und damit den Konsumenten. Die Wahlmöglichkeiten und Rechte der Kunden am Markt dürfen nicht eingeschränkt werden.

Art 2 Abs 7(Begriffsbestimmungen) ist entsprechend der endgültigen Ausgestaltung von Art 16 anzupassen.

### **Zu Art 17 - Laststeuerung**

Die neuen Regelungen sollen Rechtssicherheit für Aggregatoren und eine klare Rollenverteilung zwischen ihnen und anderen Marktteilnehmern schaffen. Insofern ermöglichen sie das Entstehen eines neuen Geschäftsmodells und sind zu begrüßen. Allerdings sieht die Richtlinie derzeit vor, dass es Ausgleichszahlungen zwischen Aggregatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen nur in Ausnahmefällen (nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde) geben soll. Versorger sehen sich einer Abnahmeunsicherheit gegenüber, da Aggregatoren den Verbrauch ihrer Kunden beeinflussen. Durch die fehlende Möglichkeit der Ausgleichszahlungen tragen Versorger das gesamte Risiko im Zusammenhang mit diesen Abnahmeabweichungen vom unter normalen Umständen erwartbaren Verbrauchsprofil. Dieses Risiko werden Versorger gegenüber ihren Kunden einpreisen müssen - d.h. die Vorteile, die Kunden durch die Inanspruchnahme der Dienste eines Aggregators lukrieren können, würden durch gestiegene Energiepreise seitens der Lieferanten aufgehoben. Ausgleichszahlungen sollten daher bereits im Standardmodell enthalten sein.

Die Anreize zur Laststeuerung sollten allen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Es sollen nicht nur Aggregatoren „begünstigt“ werden.

### **Zu Art 18 - Abrechnung und Abrechnungsinformation (in Verbindung mit Annex II)**

Die Richtlinie macht teils detaillierte Vorgaben zur Rechnungslegung und Zurverfügungstellung von Verbrauchsinformation.

Insbesondere Annex II macht nun sehr detaillierte Vorgaben für die Informationen, die Rechnungen enthalten müssen. Die beabsichtigte Transparenzsteigerung schlägt mit diesen Vorgaben aufgrund der Fülle und des Detaillierungsgrades jedoch ins Gegenteil um: Es wird immer schwieriger für Verbraucher, die für sie relevante Information auch tatsächlich auszumachen. Anstatt übertriebener Detailinformationen sollte die Tendenz in Richtung Vereinfachung und Verständlichkeit gehen.

Weiterhin enthält die Richtlinie eine Möglichkeit zur rechnerischen Ermittlung der Energiemenge. Soll dies beibehalten werden, müsste eine klare und verständliche Erklärung beigefügt werden.

Nicht nachvollziehbar sind die unterschiedlichen Zeiträume für Rechnungsinformation (quartalsweise für Verbraucher mit elektronischer Information, halbjährlich für Verbraucher mit Papierrechnungen). Weiters zeigt die Praxis in Österreich, dass kaum Kunden unterjährige Rechnungsinformationen anfordern - fraglich bleibt hier also die Notwendigkeit, Verbrauchsinformation überhaupt anzudenken.

Anstatt sehr detaillierte Vorgaben für Rechnungen zu machen, sollte die Richtlinie nur die für Verbraucher wichtigsten Informationen vorschreiben, d.h. welche Einsparungen sie durch eine Verbrauchs- und/oder Leistungsreduktion lukrieren könnten.

Weiters sollte in Art 18 Abs 7 (insb. in der deutschen Sprachfassung) klargestellt werden, dass auf Verlangen des Endkunden die in den betreffenden Abrechnungen enthaltenen Informationen nicht unverzüglich als Zahlungsaufforderungen anzusehen sind und vielmehr flexible Regelungen für die zu leistenden Zahlungen angeboten werden.

### **Zu Art 28 - Schutzbedürftige Kunden und**

### **Zu Art 29 - Energiearmut**

Der Schutz sogenannter schutzbedürftiger Kunden und die Vermeidung von Armut sind wichtige Aufgaben der Mitgliedstaaten. Die Unterstützung sozial schwacher Haushalte bei der Versorgung mit Energie und den Ausgleich sozialer Härten sind notwendig - diese Aufgabe hat jedoch über die nationalen Sozialsysteme zu erfolgen und bedarf entsprechender sozialpolitischer Maßnahmen zB Geldleistungen, Strategie gegen Altersarmut, etc. Die Zuordnung als sozialpolitische Aufgabe in Erwägungsgrund 15 wird daher unterstützt und sollte sich auch in der Richtlinie und der Governance-VO widerspiegeln. Dem gegenüber ist die Verankerung einer eigenen Energiearmut-Reporting-Pflicht der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission sowie die Festlegung nationaler Ziele im Rahmen des Governance-Prozesses kritisch zu sehen. Die Kriterien für Energiearmut sollten jedenfalls auf Ebene des Mitgliedstaates festgelegt werden, wobei generell eine Definition von Energiearmut sehr schwierig ist, nachdem es sich um ein Zusammenspiel diverser Faktoren handelt (Mietpreise, geringes Einkommen, Gebäudezustand etc.). Eine einheitliche Definition sowie auch eine Messung sind deshalb praktisch kaum möglich. **Daher sollte Art 29 gestrichen werden.**

### Zu Art 32 - Aufgaben der Verteilnetzbetreiber bei Flexibilität

Die Regelungen zur Flexibilität in der Richtlinie sind positiv zu bewerten. Sie schaffen mehr Klarheit im Zusammenspiel der Akteure. Die Verwendung von Flexibilität durch den Verteilnetzbetreiber trägt außerdem Mechanismen Rechnung, die einen effizienten und sicheren Netzbetrieb auch ohne tatsächliche Ausbaumaßnahmen ermöglicht. Derartige Regelungen zum Einsatz der wirtschaftlichsten Lösung sind zu begrüßen. Klar gestellt werden sollte allerdings, dass marktbasierter Beschaffung nicht zwingend einen „Markt“ erfordern muss, da dies sehr lokale Märkte darstellen würde, die selten liquid genug sein werden.

Neu hinzu kommt in der Richtlinie die Vorschrift zur Erstellung von Strom-Netzentwicklungsplänen auf Verteilernetzebene. Während eine erweiterte Informationspflicht der Verteilnetzbetreiber über ihre Pläne für den Netzausbau durchaus Sinn ergibt, scheint die Einführung des gesamten Prozesses für Netzentwicklungspläne (mit Einbindung der Regulierungsbehörde etc.) überzogen. Durch die Anschlusspflicht für Strom-Verteilnetzbetreiber lässt sich der Netzausbau auf dieser Ebene auch nur bis zu einem gewissen Grad zuverlässig vorausplanen.

Im Vergleich dazu besteht keine Anschlusspflicht für Gas-Verteilnetzbetreiber, weshalb das Instrument der Netzausbauplanung im Gas-Verteilnetzbereich in einigen EU-Mitgliedsstaaten auch bereits existiert und gut funktioniert. Doch auch hier ist die Durchführung des Prozesses auf freiwilliger Basis ausreichend und eine europäische Regelung nicht notwendig.

### Zu Art 33 - Einbindung der Elektromobilität in das Stromnetz

In Abs 4 wird gefordert, dass mindestens alle fünf Jahre eine Konsultation durchgeführt wird, um das mögliche Interesse der Marktteilnehmer am Eigentum, Errichtung, Betrieb oder Verwaltung von Ladepunkten für E-Fahrzeuge zu prüfen. **Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen**, da für Anbieter von Ladeinfrastruktur keine Investitionssicherheit mehr gegeben wäre. Es ist unvorstellbar, wie ein Eigentumsübergang und eine Abgeltung der noch nicht refinanzierten Investitionen abgewickelt werden soll.

### Zu Art 59 - Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde

Nach der Ergänzung in Art 59 Abs 8 sollen zur Transparenzerhöhung sämtlichen interessierten Parteien alle erforderlichen Informationen, die einer Tarifentscheidung zu Grunde liegen, und auch die für die Berechnung der Übertragungs- und Verteilungstarife herangezogenen Kosten zur Verfügung gestellt werden.

In Österreich sind die gesetzlichen Interessensvertretungen der Endkunden bereits heute in die Kostenbestimmungsverfahren als Legalparteien eingebunden. Eine weitere Ausdehnung würde dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen widersprechen. Darüber hinaus würde eine Öffnung für alle Endkunden die Konsistenz des bestehenden Regulierungssystems massiv beeinträchtigen. **Daher ist Art 59 Abs 8 ersatzlos zu streichen.**

## ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT-VERORDNUNG

### Zu Art 2 - Begriffsbestimmungen

In Abs 2 lit c wird eine neue Definition für „Engpass“ vorgeschlagen, bei der keine Identifikation eines engpassbehafteten Grenzkopplungspunktes möglich ist. Vielmehr vermischt die neue Definition die Lage eines Engpasses an einer bestimmten Stelle im Netz mit den Auswirkungen eines Engpasses auf das gesamteuropäische Netz. Diese Unschärfe erschwert

unter anderem auch Investitionen zur gezielten Beseitigung von Netzengpässen und ist eine Barriere zur Umsetzung des Infrastrukturpakets. Wir fordern daher eine verbesserte Formulierung der bisher bestehenden Definition (zB könnten die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Definitionen bzw. Verwendungen von „strukturellen“, „physikalischen“, „langfristigen“ Engpässen etc. bereinigt werden) oder wenigstens ein Beibehalten der derzeitigen Formulierung.

### **Zu Art 5 - Regelenergiemarkt**

Zusätzlich zu den Regeln in Art 5 Abs 2 sollten auch die Prinzipien aus Art 3 Abs 1 lit i gelten, wonach alle Erzeugungsressourcen, Speicherkapazitäten und Nachfragerressourcen gleichberechtigt am Markt teilnehmen sollen. Die Aufnahme eines Verweises auf diesen Artikel in Art 5 Abs 2 kann dies sicherstellen.

Wir begrüßen eine Marktpreisbildung wie in Art 5 Abs 6 angeführt. Wenn Ausgleichsenergiepreise jedoch den "real time"-Wert der Energie widerspiegeln sollen, bedarf es einer Klärung, was genau unter "real time" verstanden wird und wie die Kompatibilität mit dem österreichischen Ausgleichsenergie-System gegeben ist.

### **Zu Art 9 - Preisbeschränkung**

Wir begrüßen die Intention der EU-Kommission, für die Preisbildung im Markt grundsätzlich keine Preisgrenzen vorzusehen (Abs 1). Nur so können Knappheitspreise entstehen, die die richtigen Anreize für Investitionen setzen. Preisgrenzen sind generell abzuschaffen bzw. abzulehnen. Befürwortet wird die Einschränkung von Preisobergrenzen in kritischen Versorgungssituationen.

Bei der Untergrenze fehlt eine Bezugsgröße, daher sollte die Einheit „€/MWh“ eingefügt werden.

### **Zu Art 11 - Dispatch von Erzeugungsanlagen und Laststeuerung**

Die vorgesehene marktkonforme Integration erneuerbarer Energien in den Markt wird begrüßt. Die Streichung des Einspeisevorranges dürfte in der Praxis nicht weiter von Relevanz sein. Dies gilt insbesondere für jene brennstofffreien erneuerbaren Quellen, die sich - nach einer Demonstrations- und Entwicklungsphase - mittelfristig auch unter Wettbewerbsbedingungen behaupten können. Durch deren geringe variable Kosten stehen diese Energieformen auf Grund des Merit-Order-Effektes ohnehin an vorderster Stelle, da zur Deckung der Nachfrage die Kapazität aus den günstigsten Kraftwerken zuerst eingespeist werden. Damit sollten auch ohne gesetzlich vorgegebenen Einspeisevorrang jene Ökoenergieformen mit nahezu null Grenzkosten zum Zug kommen. Das Auslaufen des Einspeisevorrangs deckt sich auch mit der Prämisse, dass sich die einzelnen Technologien zur Ökostromerzeugung mittelfristig unter Wettbewerbsbedingungen behaupten müssen. Außerdem: Schon jetzt ist der Ökostromanteil bei drei Viertel, er wird weiter steigen. Der Vorrang der Einspeisung erneuerbarer Energie wird obsolet, wenn der Großteil der Energie erneuerbar ist.

### **Art 13 - Abgrenzung von Gebotszonen**

Wie bereits in unserer Argumentation zum Erhalt der deutsch-österreichischen Strompreiszone mehrfach ausgeführt wurde, sollte eine Neuordnung von Gebotszonen auf Basis physikalischer Engpässe und nicht auf Basis von Ländergrenzen erfolgen.

Gebotszonen sollten aus Gründen der Wettbewerbsintensität und Liquidität möglichst groß gefasst und langfristig ausgerichtet sein. Positiv ist, dass zukünftig die Kommission die

Letztentscheidung bei Neuzuschnitten von Preiszonen haben soll – falls sich die betroffenen Mitgliedstaaten und Stakeholder nicht einigen können

### **Zu Art 16 - Netzzugangsentgelte**

Das nationale Tarifierungssystem muss die strukturellen und regionalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten der Netzbetreiber verursachungsgerecht abbilden. Eine „europäische Harmonisierung der Tarifierungssysteme“ (Abs 1) ist somit nicht zielführend (there-is-no-one-size-fits-all) und wird daher als überschießend abgelehnt.

Die Verordnung fordert in Abs 8 nationale Regulierungsbehörden zur Einführung von Innovationsanreizen auf. Eine derartige Mechanik existiert bereits in manchen Regulierungsmechanismen (wie zB in Österreich). Sollen dennoch Vorgaben gemacht werden, ist jedenfalls darauf zu achten, dass eine klare Abgrenzung stattfindet, eindeutige Kriterien zur Gewährung von Anreizen angesetzt werden und diese punktgenau auf die Förderung echter Innovation ausgerichtet sind.

Die Strom-Verordnung schlägt weiters in Abs 9-11 eine Harmonisierung der Prinzipien für Verteilernetztarife vor, die sich auch auf zusammenhängende Elemente wie zB die durch die Netztarife zu deckenden Kosten erstrecken sollen. ACER entwickelt diese Prinzipien und schreibt sie in einer Harmonisierungsempfehlung fest.

Diese angestrebte Harmonisierung von Verteilernetztarifen lässt keinen Mehrwert für den europäischen Binnenenergiemarkt erkennen, greift aber zugleich in Kernkompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden ein und steht somit im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip. Erhebliche Verwerfungen in den Tarifierungssystemen der Mitgliedsstaaten sind zu befürchten, ebenso wie eine Störung des Prinzips der Vorhersehbarkeit regulatorischer Entscheidungen für Marktteilnehmer durch die geforderte Aktualisierung der Empfehlung alle zwei Jahre. Besonders kritisch sind die geplanten Empfehlungen für die zu bezahlenden Kosten zu sehen. Hierbei handelt es sich um einen massiven Eingriff in die Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden ohne entsprechend klar definierte Vorgaben. Der gesamte Bereich der Verteilernetztarife sollte von der Verordnung ausgeklammert werden.

### **Zu Art 17 - Engpasserlöse**

Die Verordnung sieht vor, dass Engpasserlöse zwingend zur Beseitigung des verursachenden Engpasses verwendet werden müssen. Ist dies nicht möglich, sind die Erlöse auf einem separaten internen Konto zu verbuchen, damit sie in der Zukunft für die vorgenannten Zwecke verwendet werden können. Die Verwendungszwecke und die maximale Verweildauer auf einem internen Konto sind dabei einer Methode unterworfen, die von ACER entwickelt und von der EU-Kommission genehmigt wird.

Die Zweckwidmung der Engpasserlöse zur Beseitigung der jeweiligen Engpässe ist zu begrüßen (sofern die Definition von Engpässen in Art 2 Abs 2 lit c konkretisiert wird), jedoch lehnen wir eine Festlegung der Kriterien durch ACER ab, da sie keinen Vorteil bringen, jedoch gleichzeitig erheblich in die Kernaufgaben der nationalen Regulierungsbehörden eingreifen würde. Weiters fehlen Regelungen für den Fall, dass die Kriterien nicht eingehalten werden oder die maximale Zeitspanne für Verbleiben auf einem internen Konto verstreicht.

Wir sprechen uns strikt gegen Einschränkungen und Vorgaben durch ACER zur Verwendung von Engpasserlösen aus.

### **Zu Art 21 - Grenzüberschreitende Beteiligung an Kapazitätsmechanismen**

Die derzeitigen Marktstrukturen gewährleisten im europäischen Elektrizitätssystem keine ausreichenden Anreize, um stabilisierende Erzeugungskapazitäten bereitzustellen. Wir be-



grüßen daher das von der Kommission angepeilte Ziel, nationale Eingriffe nicht zur Bevorzugung nationaler Produktionskapazitäten zu verwenden, sondern als ersten wichtigen Schritt zu einem verstärkten grenzüberschreitenden Handel und mehr Kooperationen beizutragen, um künftig unabgestimmte Kapazitätsmärkte zu vermeiden.

Denn nur unter diesen Voraussetzungen sind Kapazitätsmechanismen in der Lage, auch zukünftig das derzeit hohe Niveau an Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Vor der Einführung von Kapazitätsmechanismen müssen daher europaweit einheitliche Bedarfsprüfungen durchgeführt und sämtliche sonstigen Alternativen ausgeschöpft werden. Marktverzerrungen und Einschränkungen von grenzüberschreitenden Stromhandelsaktivitäten müssen jedenfalls vermieden werden.

Wir sprechen uns für die Streichung der Wortfolge "other than strategic reserves" in Abs 1 aus, denn eine grenzüberschreitende Teilnahme sollte immer möglich sein und angestrebt werden.

Änderungsvorschlag zu Art 21 Abs 1:

*"~~Mechanisms other than strategic reserves~~ All capacity mechanisms shall be open to direct participation of capacity providers located in another Member State provided there is a network connection between that Member State and the bidding zone applying the mechanism."*

Dieser Artikel sollte für alle und nicht bloß für marktweite Mechanismen gelten - daher ist in Abs 4 „market-wide“ zu streichen.

Änderungsvorschlag zu Artikel 21 Abs 4:

*"Cross-border participation in ~~market-wide~~ capacity mechanisms shall not change, alter or otherwise impact cross-zonal schedules and physical flows between Member States which shall be determined solely by the outcome of capacity allocation pursuant to Article 14."*

Wir unterstützen die Intention aus Abs 5, dass ein Anbieter mit zwei Anlagen in zwei unterschiedlichen Mechanismen teilnehmen kann. Auch die Aufteilung einer Anlage in zwei Mechanismen wird unterstützt. Die Kapazität einer einzelnen Anlage zwei Mal zu verkaufen gefährdet jedoch die Versorgungssicherheit. Deshalb wird diese Möglichkeit abgelehnt.

Änderungsvorschlag zu Art 21 Abs 5:

*"Capacity providers shall be able to participate in more than one mechanism for the same delivery period. They shall be subject to non-availability payments pursuant to Article 23 (1) h) in case of non-availability, and subject to two or more non-availability payments where there is concurrent scarcity in two or more bidding zones where the capacity provider is contracted. Capacity providers are not allowed to participate with more than their available maximum capacity."*

## **Zu Art 23 - Gestaltungsgrundsätze für Kapazitätsmechanismen**

In Abs 4 muss eine Klarstellung erfolgen, dass KWK-Anlagen auf den Gesamtoutput (Strom und Wärme) abgestellt werden und nicht auf den Stromoutput.

Änderungsvorschlag zu Art 23 Abs 4:

*"4. Generation capacity for which a final investment decision has been made after [OP: entry into force] shall only be eligible to participate in a capacity mechanism if its emissions are below 550 gr CO<sub>2</sub>/kWh. If CHP is used, both, power and heat output have to be considered in the calculation of the specific emissions. Generation capacity emitting 550 gr CO<sub>2</sub>/kWh or more shall not be committed in capacity mechanisms 5 years after the entry into force of this Regulation. "*

Eine Festlegung auf europäischer Ebene - wie in Abs 5 vorgesehen -, ob Kapazitätsmechanismen in den Mitgliedstaaten angewendet werden dürfen, ist abzulehnen. Die Mitgliedstaaten hätten dadurch keine Möglichkeiten der Entscheidungsfindung. Dies wäre unverhältnismäßig und daher ist **Art 23 Abs 5 zu streichen**:

~~"Where the European resource adequacy assessment has not identified a resource adequacy concern, Member States shall not apply capacity mechanisms."~~

#### **Zu Art 31-34 - Regionale Betriebszentren**

Die Einrichtung von ROCs (Regional Operational Centres - Regionale Betriebszentren) sehen wir kritisch. Neue Strukturen dürfen keinesfalls zu Unsicherheiten bzw. Unklarheiten (insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit im Krisenfall) führen. Für eine fundierte Beurteilung bedarf es aus unserer Sicht aber noch weiterer detaillierter Untersuchungen und Evaluierungen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die bereits bestehende regionale Kooperation der TSOs im Rahmen der TSCs zu fünf Funktionen (Kapazitätsberechnung, Sicherheitsanalyse, Ausfallsplanung, Adequacy-Vorschau, gemeinsames Netzmodell) gemäß System Operation Guideline und zur Krisenvorsorge gemäß Emergency Restoration Netzkodex zu begrüßen ist.

Wir unterstützen das Ziel des effizienten, sicheren und zuverlässigen Betriebs des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes. Die nationalen TSOs sollen aber weiterhin mit allen wesentlichen Kernaufgaben bestehen bleiben.

Eine Festlegung des geografischen Gebiets durch die Kommission - wie in Abs 3 vorgesehen - im Wege delegierter Rechtsakte und damit ein Abgehen von der bestehenden Komitologie sehen wir als sehr kritisch und problematisch - wie etwa die missglückte Einteilung der Regionen im Rahmen des Kommissionsvorschlags zur EU-VO über die sichere Erdgasversorgung (Gas-SoS-VO) gezeigt hat. Eine Regioneneinteilung ohne ausreichende Befassung der Mitgliedstaaten wird abgelehnt.

#### **Zu Art 47 - Bereitstellung von Information**


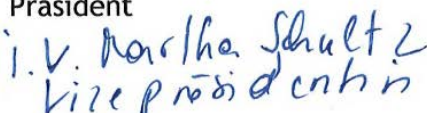
Die Pflichten der Marktteilnehmer zur Datenübermittlung sind bereits heute umfassend und ausreichend. Jeder unverhältnismäßige, zusätzliche administrative und finanzielle Aufwand ist zu vermeiden (Abs 5 und 6).

#### **Zu Art 63 - Ausübung der übertragenen Befugnis**

Die Befugnisübertragung an die Kommission erscheint zu weitreichend. In der gesamten Verordnung sind die Befugnisse der Kommission kritisch zu prüfen.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen im Rahmen der Koordination des österreichischen Standpunkts für die Verhandlungen auf europäischer Ebene.

Freundliche Grüße

  
Dr. Christoph Leitl  
Präsident  
  
i.v. Norlha Schult  
Vizepräsidentin

  
Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin